

„Kündigungsbutton“-Pflicht auch bei einmaliger Leistungspflicht des Verbrauchers? – Besprechung von BGH, Urt. v. 22.5.2025 – I ZR 161/24

Prof. Dr. Alexander Scheuch und Gregor Makowski, Bonn*

§ 312k BGB verpflichtet Unternehmer zur Bereitstellung einer Kündigungsschaltfläche für im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossene Dauerschuldverhältnisse. In einer aktuellen Entscheidung zu dieser Vorschrift wendet sich der BGH gegen eine enge Interpretation des Begriffs des Dauerschuldverhältnisses. Dieser Beitrag stellt Grundfragen des § 312k BGB dar; analysiert die Entscheidung und stellt Überlegungen zu weiteren Konsequenzen, auch für andere Vertragstypen, an.

A. Hintergrund

Man tut der Vorschrift des § 312k BGB kein Unrecht, wenn man sie nicht zu den Klassikern des deutschen Zivilrechts zählt. Sie trifft Regelungen zur Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr. In diesem eher exotischen Zusammenhang hat sich jedoch der BGH kürzlich mit einem „Dauerbrenner“ des Schuldrechts befasst. Im Zentrum des Urteils vom 22.5.2025¹ steht die Frage nach der Kündbarkeit von Dauerschuldverhältnissen. Die Thematik ist nicht nur im Miet- oder Arbeitsrecht relevant, sondern erlangt – nicht zuletzt angesichts der neuen BGH-Entscheidung – auch im Verbraucherrecht Bedeutung. Dies bietet Anlass, das Urteil näher darzustellen und die Auffassung des BGH zum Begriff des Dauerschuldverhältnisses im Rahmen des § 312k Abs. 1 S. 1 BGB zu erläutern (B.) und zu bewerten (C.). Für die Praxis können sich durchaus erhebliche Auswirkungen ergeben (D.).

B. Sachverhalt und Entscheidung des Gerichts

Dem Urteil liegt eine Unterlassungsklage eines Verbraucherverbands gegen den Online-Händler OTTO zugrunde.

Nach § 2 Abs. 1 UKlaG können qualifizierte Verbraucherverbände i. S. v. § 4 UKlaG Unternehmer auf Unterlassung bestimmter in § 2 Abs. 2 UKlaG aufgelisteter Verstöße gegen Verbraucherrecht in Anspruch nehmen.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall stand ein Verstoß der Beklagten gegen § 312k Abs. 2 S. 1 BGB im Raum. Dort wird gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) die Pflicht statuiert, die Abgabe von Kündigungserklärungen bezüglich online begründeter Dauerschuldverhältnisse nach § 312k Abs. 1 S. 1 BGB über eine Kündigungsschaltfläche auf der Website des Unternehmers zu ermöglichen. Diese Pflicht (der übrigens keine EU-Richtlinie zugrunde liegt, sodass eine unionsrechtskonforme Auslegung nicht geboten ist²) unterfällt dem Katalog des § 2 UKlaG (Nr. 1 lit. c).³ Konkret ging es um eine Variante des Vorteilsprogramms „OTTO UP“, durch das der Verbraucher für eine einmalige Zahlung von 9,90 € bestimmte Vorteile (u. a. kostenfreien Versand) bei Bestellungen erlangte. Dabei lief das Vorteilsprogramm nach einem Jahr ab und verlängerte sich nicht automatisch.⁴ Bezüglich dieses Programms gab es auf der Website der Beklagten keinerlei Kündigungsschaltfläche. Weil dem Vorteilsprogramm unzweifelhaft ein Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr (i. S. v. § 312i Abs. 1 Hs. 1 BGB) zugrunde liegt, stand von vornherein fest, dass ein Verstoß gegen § 312k Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BGB vorläge, sofern das Erfordernis der Bereitstellung der Kündigungsschaltfläche für den konkret betroffenen Vertrag gilt. Diese Frage steht deshalb im Mittelpunkt der Entscheidung des BGH.

§ 312k Abs. 1 S. 1 BGB setzt voraus, dass der Vertrag „auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das einen Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet“. Der BGH sah dies, anders als die Vorinstanz⁵, als gegeben an. Den wesentlichen Streitpunkt bildete die Frage, ob es für ein Dauerschuldverhältnis i. S. d. § 312k Abs. 1 S. 1 BGB ausreicht, dass lediglich den Unternehmer eine dauerhafte Leistungspflicht trifft oder ob eine solche (auch) auf Seiten des Verbrauchers vorliegen

* Prof. Dr. Alexander Scheuch ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Gregor Makowski ist studentische Hilfskraft am Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ BGH GRUR 2025, 1006.

² S. etwa Stiegler, VuR 2021, 443 (443).

³ BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 13.

⁴ BGH GRUR 2025, 1006.

⁵ OLG Hamburg MMR 2025, 295.

muss.⁶ Zur Erinnerung: Im Rahmen des OTTO-Programms war der Verbraucher nur zu einer einmaligen Leistung für einen festgelegten Zeitraum verpflichtet. Nur die Beklagte trafen dauerhafte Leistungspflichten.

Der BGH stellt in seinem Urteil den Streitstand in wenigen Sätzen dar: Einerseits wird im Rahmen des § 312k BGB ein Begriff des Dauerschuldverhältnisses vertreten, für den eine dauerhafte Leistungspflicht nur des Unternehmers ausreicht, andererseits wird ein Dauerschuldverhältnis nur bei (auch) dauerhafter Leistungspflicht des Verbrauchers angenommen.⁷ Erstgenannter Ansicht schließt sich der BGH an. Dafür sieht er vor allem zwei Argumente als maßgeblich an.

I. Begriff des Dauerschuldverhältnisses

Der BGH legt für Zwecke des § 312k BGB einen allgemeinen Begriff des Dauerschuldverhältnisses zugrunde, wie er auch anderswo im BGB (insb. § 314 BGB) Geltung beansprucht. Ein Dauerschuldverhältnis werde dadurch gekennzeichnet, „dass ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, deren Gesamumfang von der Zeitdauer der Rechtsbeziehung abhängig und daher erst anhand der Vertragsdauer quantifizierbar ist“.⁸ Maßgeblich sei dabei für die Einordnung die vertragscharakteristische Leistung; liegt bei dieser eine „ständige Pflichtenanspannung“ vor, so sei das gesamte Schuldverhältnis als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren.⁹ Das OTTO-Programm, bei dem die Beklagte die charakteristischen Vorteilsleistungen zu erbringen hatte, unterfiele dementsprechend dem Anwendungsbereich des § 312k BGB.

II. Teleologische Reduktion des § 312k BGB

Darüber hinaus widmet sich der BGH dem Telos der Norm. Abgelehnt wird eine teleologische Reduktion des § 312k BGB auf solche Dauerschuldverhältnisse, bei denen (auch) den Verbraucher eine dauerhafte Leistungspflicht im Sinne der „ständigen Pflichtenanspannung“ trifft.¹⁰

1. Fehlende „Kostenfalle“ bei Überschaubarkeit der Leistungspflicht?

Die Ausführungen des BGH zu diesem Punkt erklären sich vor allem vor dem Hintergrund, dass das OLG Hamburg

als Vorinstanz¹¹ eine solche teleologische Reduktion vorgenommen hatte: Der Verbraucher sei nach Sinn und Zweck von § 312k BGB lediglich vor einer „Kostenfalle“ zu schützen; eine solche drohe, wenn die fehlende Möglichkeit einer einfachen Kündigung dazu führen könnte, dass sich die Leistungspflicht des Verbrauchers im Lauf der (ggf. langfristigen) Bindung stetig vergrößert und der Haftungsumfang unüberschaubar werden kann.¹² Diese Gefahr bestehe aber ersichtlich nur dann, wenn der Verbraucher nicht nur ein einmaliges Entgelt zu entrichten hat, sondern tatsächlich selbst zu einer dauerhaften Leistungserbringung verpflichtet ist. Bei Gestaltungen wie dem OTTO-Vorteilsprogramm könne der Verbraucher hingegen seine Leistungspflicht von vornherein voll überschauen.¹³

Diese Erwägungen überzeugen den BGH nicht. Er zieht selbst die Gesetzesbegründung heran, schließt daraus aber, dass es für den Charakter als „Kostenfalle“ gerade nicht darauf ankomme, dass der Verbraucher sein Leistungsrisiko nicht überblicken kann.¹⁴ Für den Gesetzgeber sei maßgeblich gewesen, dass für Dauerschuldverhältnisse, die im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossen wurden, eine vergleichbar leichte Möglichkeit der Kündigungserklärung gegeben sein sollte wie für die Kündigung entsprechender Verträge außerhalb des elektronischen Geschäftsverkehrs. Der von den Gesetzesmaterialien in Bezug genommene Begriff „Kostenfalle“ ziele darauf ab, ein Anwachsen der Leistungspflicht im Lauf der Zeit zu beschreiben, nicht aber eine fehlende Überschaubarkeit des Haftungsrisikos.¹⁵

2. Fehlendes „Kostenrisiko“ bei automatischem Auslaufen des Vertrages?

Auch unter dieser Prämisse lässt sich indes hinterfragen, ob bei dem konkreten Vorteilsprogramm wirklich ein Aufwuchs der Leistungspflicht im Lauf der Zeit drohte. Schließlich hatte der Verbraucher nur einmalig einen Beitrag zu leisten und wurde später auch bei unterbliebener Kündigung nicht von einer neuen Zahlungspflicht getroffen. Das Berufungsgericht hatte deshalb argumentiert, da es an jeglichem Kostenrisiko fehle, bestehe kein Interesse an der Kündigung und somit auch nicht an deren Erleichterung durch § 312k Abs. 2 BGB.¹⁶

Diese Auffassung korrigiert der BGH. Selbst im Fall der einmaligen Leistungserbringung durch den Verbraucher trage dieser ein Kostenrisiko. Da er das Entgelt für den gesamten Vertragszeitraum vorgeleistet hat, könne er nämlich bei einer Kündigung während dieses Zeitraums ggf. denjenigen Anteil des Entgelts zurückfordern (entsprechend § 628 Abs. 1 S. 3 BGB bzw. aus

⁶ BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 20; OLG Hamburg MMR 2025, 295 Rn. 29.

⁷ Jeweils m. w. N. zu beiden Auffassungen BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 20.

⁸ BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 22.

⁹ BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 22.

¹⁰ BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 24.

¹¹ OLG Hamburg MMR 2025, 295 Rn. 29 f.

¹² Vgl. BT-Drs. 19/30840, S. 16.

¹³ OLG Hamburg MMR 2025, 295 Rn. 30 ff.

¹⁴ BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 28.

¹⁵ BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 27 f.

¹⁶ OLG Hamburg MMR 2025, 295 Rn. 32, 34.

§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB), der auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfällt.¹⁷ Wenn die Kündigung aber erschwert ist, drohe ein solcher Rückforderungsanspruch verlorenzugehen.

3. Vergleich zu punktuellen Austauschverträgen

Selbst wenn man mit dem BGH vom Bestehen des beschriebenen Kostenrisikos ausgeht, bleibt zu fragen, ob § 312k BGB tatsächlich davor schützen soll. So hatte die Beklagte darauf hingewiesen, dass ein Wegfall der Rückforderungsmöglichkeit nicht nur bei Dauerschuldverhältnissen, sondern auch bei punktuellen Austauschverträgen denkbar sei – z. B. könnte bei einem Werkvertrag während einer Kündungsverzögerung eine weitergehende Vergütung nach § 648a Abs. 5 BGB infolge weiteren Leistungsfortschritts geschuldet sein; dennoch seien solche Verträge nicht von § 312k BGB erfasst, was dafür spreche, dass die Vorschrift offenbar gerade nicht vor einem solchen Risiko schützen solle.¹⁸ Dagegen führt der BGH allerdings die Gesetzesbegründung zu § 312k BGB an: Danach seien andere Beziehungen als Dauerschuldverhältnisse nicht etwa deshalb aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen, weil bei ihnen kein relevantes Kostenrisiko des Verbrauchers gesehen wurde, sondern weil bei diesen für den Verbraucher unvorhersehbare Rechtsfolgen (etwa die Vergütungspflicht nach § 648 S. 2 BGB) eintreten könnten.¹⁹

III. Ergebnis des BGH

Insgesamt gelangt der BGH somit zu dem Ergebnis, dass es sich auch bei einem Vertrag, der nur den Unternehmer zur dauerhaften Leistungserbringung und den Verbraucher lediglich zur einmaligen Vorabzahlung verpflichtet, um ein § 312k BGB unterfallendes Dauerschuldverhältnis handelt. Demnach sei OTTO im betroffenen Fall zur Einrichtung einer Kündigungsschaltfläche verpflichtet gewesen.

C. Bewertung

Der BGH positioniert sich damit nicht nur entgegen dem OLG Hamburg, sondern auch konträr zu einigen Stimmen in der Literatur.²⁰ Nicht zuletzt angesichts dieser Meinungsdivergenzen ist die Argumentation nochmals kritisch zu überprüfen.

Nicht zu beanstanden ist, dass im Ausgangspunkt der im Rahmen von § 314 BGB etablierte Begriff des Dauerschuldverhältnisses auch für Zwecke des § 312k BGB zugrunde gelegt wird. Ein einheitliches Begriffsverständnis auch über Normkomplexe hinweg dürfte die Rechtsanwendung erleichtern. Wenn danach auch das streitgegenständliche OTTO-Programm als Dauerschuldverhältnis eingestuft wird, fragt sich allerdings in der Tat, ob dies noch von Sinn und Zweck der Regelung des § 312k BGB gedeckt ist. Ob das Telos nicht eine abweichende Auslegung bzw., sollte man diese nicht für möglich halten, eine teleologische Reduktion, gebietet, erweist sich als entscheidende Frage.

Fokussiert man bei der Bestimmung des Telos den in den Gesetzesmaterialien verwendeten Terminus der „Kostenfalle“²¹, erscheint die Argumentation des BGH angreifbar. Zwar ließe sich anführen, jegliches entgeltliche Dauerschuldverhältnis begründe insofern eine sinnbildliche „Falle“, als sich der Verbraucher daraus infolge der Erschwerung seiner Kündigungserklärung nicht leicht befreien kann. Der Begriff der „Falle“ impliziert jedoch mehr als bloßes „Gefangensein“. Man ist in der Regel unbewusst in diesen Zustand geraten. Als Synonyme dienen z. B. „Hinterhalt“, „List“ oder „Trick“²². Der Begriff der „Falle“ legt folglich nahe, dass es sich bei den (durch eine Kündigung vermeidbaren) Kosten um unvorhergesehene Folgen handeln muss. Demgegenüber geht ein Verbraucher, wenn seine Leistungspflicht von vornherein klar ist, das Risiko sehenden Auges ein. Er tappt nicht in eine metaphorische Falle.

Wollte man mit diesen Erwägungen nun aber, wie das OLG Hamburg, auf die Überschaubarkeit des Leistungsrisikos abstellen,²³ wäre es inkonsequent, von einer solchen nur dort auszugehen, wo Einmalzahlungen des Verbrauchers im Raum stehen. Wie das (auch vom OLG Hamburg zitierte) Kammergericht²⁴ richtigerweise ausgeführt hat, ist die Leistungspflicht auch bei wiederholten Leistungen zu überblicken, sofern nur der Umfang der Wiederholung hinreichend bestimmt ist. Die vom OLG Hamburg propagierte teleologische Reduktion müsste daher mit der gegebenen Begründung auch für Dauerschuldverhältnisse mit beidseitiger kontinuierlicher Leistungspflicht greifen. Damit aber wäre § 312k Abs. 1 S. 1 BGB weitgehend entkernt. Dies lässt sich auch unter Verweis auf teleologische Gesichtspunkte praktisch nicht rechtfertigen.

Ohnehin ist ein weiterer zentraler Aspekt zu bedenken: Wenn § 312k BGB tatsächlich (nur) denjenigen Verbraucher schützen wollte, der sich des Umfangs seiner künftigen Verpflichtung anfänglich nicht bewusst war, würde die Norm hierfür ein unzureichendes Instrument bereithalten. Ein solcher Schutzzweck müsste primär durch Gewährung eines zusätzlichen Kündigungsgrundes verfolgt werden.

¹⁷ S. zu dieser Rückforderungsmöglichkeit m. w. N. *BGH GRUR* 2025, 1006 Rn. 30 sowie *Gaier* in: Säcker, Rixecker et al. (Hrsg.), *MüKoBGB*, 9. Aufl. 2022, § 314 Rn. 48.

¹⁸ *BGH GRUR* 2025, 1006 Rn. 31.

¹⁹ *BGH GRUR* 2025, 1006 Rn. 32, 27.

²⁰ S. *BGH GRUR* 2025, 1006 Rn. 20 m. N.

²¹ BT-Drs. 19/30840, S. 16.

²² Vgl. <https://www.duden.de/synonyme/Falle>, Abruf v. 29.8.2025.

²³ So *OLG Hamburg MMR* 2025, 295 Rn. 34.

²⁴ *KG Berlin*, Urt. v. 5.6.2024 – 23 MK 6/23 (zit. bei *OLG Hamburg MMR* 2025, 295 Rn. 33).

§ 312k BGB erleichtert aber bloß die Ausübung bestehender Kündigungsrechte. Dieser Schutzmechanismus ist „neutral“. Er ist für sich genommen eben nicht vorrangig auf diejenigen ausgelegt, die sich in unvorhergesehene Verpflichtungen begeben haben, sondern wirkt in gleicher Weise zugunsten von Personen, die die (künftigen) Kostenrisiken von Anfang an überblicken konnten. Auch die Wahl des Schutzinstruments spricht demnach dafür, die letztgenannte Gruppe nicht aus dem Schutzbereich der Norm auszuschließen.

Im Ergebnis vermag die Entscheidung des BGH somit zu überzeugen.

D. Praktische Bedeutung

Dem Urteil kommt auch über den Anlassfall hinaus praktische Bedeutung zu. Zwar verpflichtet § 312k Abs. 2 BGB an sich nur zur Einrichtung einer Schaltfläche für die Ausübung bestehender Kündigungsrechte. Doch zum einen werden auf Grundlage der Rechtsansicht des BGH nun deutlich mehr Verträge von dieser Pflicht erfasst als noch auf Basis der Gegenauffassung (dazu D. I.). Und zum anderen könnten sich aus der fehlenden Bereitstellung des Kündigungsbuttons auch erhebliche materiell-rechtliche Konsequenzen ergeben (dazu D. II.). Schon deshalb ist Unternehmen zu raten, im Zweifel lieber übervorsichtig eine § 312k Abs. 2 BGB entsprechende Kündigungsschaltfläche auf der Webseite zu platzieren.

I. Von der Pflicht zur Einrichtung einer Kündigungsschaltfläche erfasste Verträge

Im Folgenden soll zunächst näher analysiert werden, inwiefern bestimmte vom BGH nicht ausdrücklich behandelte Angebote auf Grundlage seiner Lesart unter § 312k BGB fallen.

Unproblematisch erfasst sind dabei Verträge, die auf eine unbestimmte Zeit beidseitige Leistungspflichten begründen. Das war auch vor der BGH-Entscheidung nicht umstritten. Als Beispiel kann die Bereitstellung von Software im Abo-Modell dienen, wenn der Verbraucher monatlich oder jährlich zahlt und sich das Abo ohne Kündigung verlängert.

Umgekehrt dürften auch nach der Entscheidung des BGH solche Verträge außerhalb des Anwendungsbereichs des § 312k BGB verbleiben, bei denen sowohl Verbraucher als auch Unternehmer nur einmalig leisten müssen, den Unternehmer aber eine fortlaufende Aktualisierungspflicht (vgl. §§ 327f, 475b BGB) trifft.²⁵ Zwar scheidet, etwa bei einem Kauf einer Ware mit digitalen Elementen, die Anwendung des § 312k BGB auf Grundlage der nun vom BGH geäußerten Sichtweise nicht schon daran, dass der Verbraucher

nur einmalig zahlen muss (s. o. B. II.). Doch es fehlt an der für ein Dauerschuldverhältnis prägenden kontinuierlichen Pflichtenanspannung auf Verkäuferseite (s. dazu B. I.): Die Aktualisierungspflicht ergänzt lediglich als einseitige „Sonderpflicht“ die einmalige Bereitstellungspflicht, die dem Vertrag ihren Charakter verleiht.²⁶

Spannend ist die Frage der Anwendbarkeit des § 312k BGB bei Verträgen, bei denen zwar eine einmalige Leistungspflicht des Verbrauchers besteht, der Unternehmer aber – anders als im Fall des vom BGH beurteilten Vorteilsprogramms – zu einer auf den ersten Blick „unbefristeten“ Bereitstellung der Leistung verpflichtet wird. In Frage kommt dies etwa bei Software oder sonstigen Dienstleistungen, bei denen alternativ zum monatlichen oder jährlichen Abo-Modell auch „lebenslange“ Abonnements angeboten werden, für die der Verbraucher per Eimalzahlung in Vorleistung geht. Dies ist bei zahlreichen rein digitalen Diensten, wie etwa VPN-²⁷ oder Sprachlern-Programmen²⁸ üblich, aber auch darüber hinaus anzutreffen, z. B. für den Zutritt zu Museen²⁹. Grundsätzlich handelt es sich allerdings auch hierbei um befristete Dauerschuldverhältnisse, denn der Tod des Kunden ist ein sicheres Ereignis; nur dessen Zeitpunkt ist – anders als beim OTTO-Vorteilsprogramm – noch unbestimmt (dies certus an, incertus quando).³⁰ Man kann sich nun fragen, ob dieser Unterschied dazu führt, dass die vom BGH genutzte Argumentation nicht übertragbar ist. Zweifel hinsichtlich der Vergleichbarkeit ergeben sich vor allem mit Blick auf das vom BGH identifizierte „Kostenrisiko“ des Verbrauchers, der bei unterlassener Kündigung denkbare Rückzahlungsansprüche verliert (s. o. B. II. 2). Während sich bei einer ex ante bestimmbareren Vertragsdauer die Leistung des Verbrauchers im Zweifel auf den Tag genau parzellieren lässt, ergeben sich bei einer lebenslangen Vertragsdauer erhebliche Unsicherheiten, wie die Höhe des Rückzahlungsanspruchs entsprechend § 628 Abs. 1 S. 3 BGB bzw. aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB bei zwischenzeitlicher Kündigung bestimmt werden soll. Von diesen Schwierigkeiten sollte man sich aber im Rahmen der Subsumtion unter § 312k Abs. 1 S. 1 BGB nicht beeindrucken lassen. Sie betreffen bloß das „Wie“ (die konkrete Höhe), nicht aber das „Ob“ des Ausgleichsanspruchs. Dass einem jungen Erwachsenen, der eine lebenslange Museumsmitgliedschaft nach wenigen Wochen berechtigterweise kündigt im

²⁵ Wendehorst, in: Säcker, Rixecker et al. (Hrsg.), MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, 312k Rn. 3; Maume, in: Hau, Poseck (Hrsg.), 74. Ed. 2025, BeckOK BGB, § 312k Rn. 13.

²⁶ Vgl. nur Thüsing, in: Staudinger (Begr.), Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2024, § 312k Rn. 11; Maume, (Fn. 25), Rn 13; Wendehorst, (Fn. 25), Rn 3.

²⁷ Solche Angebote stellen aber für Kunden erhebliche Risiken dar; verschiedene VPN-Anbieter haben solche Angebote „kündigen“ müssen: <https://t3n.de/news/vpnsecure-lifetime-abo-kuendigung-nutzerrechte-1687186/>, Abruf v. 29.8.2025; <https://www.derstandard.de/story/3000000279499/vpn-anbieter-sperrt-zu-lebenslanges-abo-fuer-kunden-futsch>, Abruf v. 29.8.2025.

²⁸ So etwa Babbel: <https://my.babel.com/de/prices>, Abruf v. 29.8.2025.

²⁹ Vgl. dazu etwa: <https://shop.technik-museum.de/tickets/foerderverein/dauermitgliedschaft.html>, Abruf v. 29.8.2025.

³⁰ Wiefeld, in: Säcker, Rixecker et al. (Hrsg.), MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 163 Rn. 2.

Ergebnis irgendein Rückerstattungsanspruch zustehen muss, dürfte außer Frage stehen. Dann besteht aber auch das vom BGH in Bezug genommene Kostenrisiko bei Versäumung der Kündigung. Davon abgesehen ist die Bestimmung des genauen Rückgewährbetrags ein Problem, dass sich auch an anderer Stelle, etwa bei ehebedingten Zuwendungen,³¹ stellt. Auch für die Bestimmung der Ersatzpflicht nach einer Tötung gemäß § 844 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB stellt das Gesetz auf die mutmaßliche Lebensdauer ab und macht ähnliche Berechnungen erforderlich.³² Diese sind demnach zwar ggf. anspruchsvoll, aber nicht unmöglich. Auch bei lebenslangen und nur einmalig zu bezahlenden Abonnements ist demnach § 312k BGB anzuwenden und folglich ein Kündigungsbutton nach § 312k Abs. 2 BGB vorzuhalten.

Schadensersatzansprüche von Verbrauchern, die nachweisen, dass sie wegen des Fehlens eines Kündigungsbuttons eine Kündigung nicht (früher) vorgenommen haben und durch die längere Vertragslaufzeit finanzielle Schäden erlitten haben.³⁹ Realistisch dürfte eine solche Geltendmachung von Schadensersatz jedoch allenfalls dann sein, wenn man dem Verbraucher großzügig mit Beweiserleichterungen entgegenkommt.

II. Rechtsfolgen von Verstößen

Sorgfalt bei der Gestaltung der Kündigungsmöglichkeiten auf der eigenen Internetpräsenz ist für Unternehmen nicht nur deshalb geboten, weil ansonsten – wie im BGH-Fall – Verbraucherverbände nach dem UKlaG prozessieren können. Klagemöglichkeiten bieten sich ggf. auch konkurrierenden Unternehmen auf Grundlage des UWG. Denn die Anwendungsbereiche der Verbraucherschutzgesetze i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG und der Marktverhaltensregelungen i. S. d. § 3a UWG laufen regelmäßig gleich.³³ So liegt es auch bei § 312k BGB.³⁴ Demnach sind Klagemöglichkeiten nach §§ 8, 3 Abs. 1, § 3a UWG eröffnet.³⁵

Daneben sieht § 312k Abs. 6 S. 1 BGB auch im Verhältnis zum Verbraucher negative Konsequenzen vor. Danach steht dem Verbraucher bei Fehlen einer nach § 312k Abs. 1, 2 BGB vorgeschriebenen Schaltfläche eine jederzeitige, fristlose Kündigungsmöglichkeit zu. Diese Sanktionsanordnung³⁶ könnte sich gerade bei (lebens-)lang angelegten Rechtsbeziehungen als erheblicher Nachteil für Unternehmen erweisen.³⁷ Durch Nachbesserung der eigenen Webseitengestaltung kann diese Kündigungsmöglichkeit aber auch nach Vertragsschluss noch aus der Welt geschafft werden.³⁸ Theoretisch denkbar sind zudem

³¹ Der Umfang des Ausgleichsanspruchs hängt hier vom Umfang der Zweckverfehlung ab, also davon, wie viel von der erwarteten Partizipation bereits erreicht wurde und wie viel noch (ggf. bis zum Lebensende) nicht erlangt wurde, vgl. etwa abstellend auf Dauer der Ehe und das Lebensalter der Parteien: *BGH NJW* 1972, 580.

³² Für die Schätzung anhand des hypothetischen Unterhaltsanspruchs kann § 287 ZPO herangezogen werden, *BGH NJW* 2012, 2887 Rn. 4.

³³ *BGH GRUR* 2020, 654.

³⁴ S. allgemeiner zu der Bestellsituation nach § 312j Abs. 3 S. 1 BGB a. F.: *Schaffert*, in: Heermann, Schlingloff (Hrsg.), *MüKoUWG*, 3. Aufl. 2019, § 3a Rn. 517 m. w. N.

³⁵ S. allg. *Thüsing*, (Fn. 26), Rn. 47; *Stiegler*, (Fn. 2), 451.

³⁶ BT-Drs. 19/30840, 19; *Thüsing*, (Fn. 26), Rn. 43; *Koch* in: Erman (Begr.) *BGB*, 17. Aufl. 2023, § 312k Rn. 14.

³⁷ Wo nach dem Vertrag ohnehin eine regelmäßige, kurzfristige Kündigung möglich ist, wirkt sich § 312k Abs. 6 S. 1 BGB hingegen kaum aus, vgl. *Maume*, (Fn. 25), Rn. 45.

³⁸ Vgl. *Wendehorst*, (Fn. 25), Rn. 33; *Thüsing*, (Fn. 26), Rn. 45.

³⁹ Vgl. *Wendehorst*, (Fn. 25), Rn. 35.